

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 24. Dezember 1937.

69. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 208.) Die im Jahre 1938 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen. — (Nr. 209.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz im Jahre 1938. — (Nr. 210.) Fortfall der Kürzungen von Nebenvergütungen bei Beamten und Lehrern, die nebenberuflich im Dienst von Kirchengemeinden tätig sind. — (Nr. 211.) Verkauf von Wiesenarab auf dem Halm. — (Nr. 212.) Kirchliches Archivgut bei Entrümpelungen und Altpapiersammlungen. — (Nr. 213.) Ordnungen der staatlichen Prüfungen. — (Nr. 214.) Benützung der Orgeln durch Kirchenmusikstudierende für Übungszwecke. — (Nr. 215.) Empfehlung der Kirchensammlung zur Förderung der Wortverkündigung, Seelsorge und Liebestätigkeit. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — (Nr. 216.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Dezember 1937.

(Nr. 208.) Die im Jahre 1938 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen.

Die Herren Superintendenten machen wir behufs einer pünktlichen und ordnungsmäßigen Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Berichterstattung darauf aufmerksam, daß im Laufe des Jahres 1938 in den dabei angegebenen Zeiten folgende feststehende Berichte und Nachweisungen an uns einzureichen sind:

1. Im Januar die Anzeigen über die im verflossenen Jahre abgehaltenen und die Pläne für die im Jahre 1938 abzuhaltenden Kirchenvisitationen. Spätestens vier Wochen nach einer Visitation die zu erstattenden Berichte, erforderlichenfalls auch über die Visitation der Gefangenenseelsorge. Wir weisen dabei besonders auf die genaue Beantwortung des Fragebogens B VIII hin.
2. Spätestens im Juni die Nachweisungen über das Konfirmandenwesen für das Unterrichts-jahr Ostern 1937/38.
3. Bis Ende Februar die Statistischen Nachweisungen neben Nachweisung der Erträge der Kirchenkollekten für örtliche Zwecke und der Geschenke und Vermächtnisse (Tabelle B und C) für das Jahr 1937 gemäß unserer Verfügung vom 3. Dezember 1925 — Lgb. VI Nr. 2573/25 — (Seite 222 des Kirchl. Amtsbl. für 1925). Wegen Ausfüllung der vereinfachten Tabelle B, betreffend die Erträge der Kirchenkollekten für örtliche und Synodalzwecke, nehmen wir auf unsere Umdruckverfügung vom 27. November 1900 J.-Nr. 21 624 Bezug.
4. Wegen Anzeige des Termins der Kreissynoden im Jahre 1938 bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten. Spätestens vier Wochen nach der Tagung sind die Verhandlungen der Kreissynoden uns einzureichen. Nach unserer Verfügung vom 26. Mai 1900 J.-Nr. 10 211 (A. M. Bl. S. 82) sind die Niederschriften der Verhandlungen über unsere Vorlagen sowie alle eine besondere Behandlung, besonders den Verkehr mit anderen Behörden erforderlichen Beschlüsse und Berichte, stets auf besonderen Bogen einzureichen.
5. Spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt die Anzeigen der für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung.
6. Spätestens vier Wochen nach den Synodalkonventen die Niederschriften der Verhandlungen samt Predigten und Arbeiten.

7. Gegen das Ende des Jahres die tabellarischen Nachweisungen über die in den Kirchenkreisen lebenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes für das Jahr 1938 nach dem Kirchengesetz vom 5. Mai 1927 und der Ausführungsanweisung vom 22. Februar 1928 (K. G. u. B. Bl. 1927 S. 219 und 1928 S. 41).
8. Spätestens zum Schluß des Jahres die Übersichten über das kirchliche Rechnungswesen aus dem Jahre 1937 gem. unserer Verfügung vom 18. Juni 1888 J.-Nr. 4165 (K. A. Bl. S. 60) und § 86 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893.
9. Abführung der Beiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten vierteljährlich im voraus bis zum 10. des ersten Quartalsmonats.
10. Berichte der von den Kreissynodalrechnungsausschüssen abgehaltenen Kassenprüfungen gemäß § 10 der Kassenanweisung vom 5. April 1934 sogleich nach den Revisionen.
11. Gesuche um Gewährung von Beihilfen für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit bis 15. März 1938.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, sich die pünktliche Einreichung dieser Berichte usw. recht angelegen sein zu lassen, damit die für alle Beteiligten unangenehmen und zeitraubenden Erinnerungen vermieden werden.

Wegen der Prüfungen der von den Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten durch die Herren Superintendenten an uns einzureichenden Berichte und Eingaben verweisen wir endlich auf unsere Verfügung vom 8. März 1905 J.-Nr. I 3151 (K. A. Bl. S. 42) und unsere Umdruckverfügung vom 1. Dezember 1906 J.-Nr. I 16082 sowie unsere Verfügung vom 7. Februar 1908 J.-Nr. I 1595 (K. A. Bl. S. 19).

Wegen der Formate für den amtlichen Gebrauch verweisen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 14. August 1929 — IV 3586 (K. A. Bl. S. 142) —, machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nicht verschiedene Angelegenheiten in einem Bericht zusammengefaßt werden dürfen.

Lgb. II Nr. 1137.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Dezember 1937.

(Nr. 209.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz im Jahre 1938.

Sf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den außändigen Super- intendenten spätestens	b von dem Super- intendenten spätestens	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
1 *	Zur Förderung der Wortverkündi- gung, Seelsorge und Liebestätigkeit	Am Neujahrstage, 1. 1. 1938	bis 5. 2. 1938	bis 20. 2. 1938	Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postsparkas- sente Nr. 1436 auf Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenstellen“	

N ^o .	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten spätestens	b von dem Super- intendenten spätestens	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
2	Für das kirchliche Herbergswesen in Pommern	Am Sonntag nach Neujahr 2. 1. 1938	bis 5. 2. 1938	bis 20. 2. 1938	Provincialverein für Innere Mission zu Stettin, Postscheck- konto Stettin Nr. 8388 (mit der Bemerkung „Für das kirchliche Herbergswesen“)	
3	Für die Missions- station Pommern. (Berliner Missions- gesellschaft)	Am 1. Sonntag nach Epiphaniaß, 9. 1. 1938	bis 5. 2. 1938	bis 20. 2. 1938	Berliner ewange- lische Missions- gesellschaft, Post- scheckkonto Berlin Nr. 3771	
4	Für die Rücken- mühler Anstalten	Am 2. Sonntag nach Epiphaniaß, 16. 1. 1938	bis 5. 2. 1938	bis 20. 2. 1938	Die Rückenmühler Anstalten, Post- scheckkonto Stettin Nr. 8803	
5	Für die Arbeit des Verbandes der Freundinnen junger Mädchen in Stettin (Gefährdetenfür- sorge in den Stettiner Heimen)	Am 3. Sonntag nach Epiphaniaß, 23. 1. 1938	bis 5. 2. 1938	bis 20. 2. 1938	Girokasse der Stadt Stettin, Postscheck- konto Stettin Nr. 29229 auf das Konto Nr. 1082 des Vereins der Freundinnen junger Mädchen	
6*	Gabe der Evangelischen Kirche für das Winterhilfs- werk des deutschen Volkes	Am 4. Sonntag nach Epiphaniaß, 30. 1. 1938	bis 5. 2. 1938	bis 20. 2. 1938	Landschaftliche Bank für Pommern in Stet- tin, Postscheckkonto Nr. 1436 auf Konto „Konfistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“	

Die Ausschreibung der Kirchensammlungen erfolgt zunächst für den Monat J a n u a r 1938. Der Gesamtplan für die erste Hälfte des Jahres 1938 wird Ende Januar veröffentlicht werden.

Die vorstehenden mit einem * versehenen Kirchensammlungen Nr. 1 und 6 sind laut Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Dezember 1937 — E. D. I 8673/37 — als gesamtkirchliche Kollekten beschlossen worden.

Die Abführung der Kollektenerträge ist besonders im letzten Jahre sehr schleppend vor sich gegangen und hat zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt. Die Innehaltung der im Verzeichnis genannten Ablieferungsfristen machen wir den Herren Superintendenten und Geistlichen daher nochmals zur besonderen Pflicht, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet wird.

Lgb. IX Nr. 925.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 4. Dezember 1937.

(Nr. 210.) Fortfall der Kürzungen von Nebenvergütungen bei Beamten und Lehrern, die nebenberuflich im Dienst von Kirchengemeinden tätig sind.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. 18388/37

Berlin-Charlottenburg 2, den 12. November 1937.

Betr. Kürzungen von Nebenvergütungen bei Beamten und Lehrern, die nebenberuflich im Dienst von Kirchengemeinden tätig sind.

Ziffer 14 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 — Reichsgesetzblatt I S. 753 — bestimmt, daß Vergütungen, die für Nebentätigkeiten gewährt werden, nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen unterliegen. Es ist die Frage entstanden, ob diese Vorschrift auch für diejenigen Nebenvergütungen gilt, die für eine Tätigkeit des Beamten im Dienst der Kirchengemeinden gezahlt werden, insbesondere für die nebenberufliche kirchenmusikalische Tätigkeit von Lehrern. Wir lassen dahingestellt, ob diese Frage zu bejahen ist. Da die kirchlichen Beamten und Angestellten stets hinsichtlich der Gehaltskürzungen ebenso wie alle anderen öffentlichen Beamten und Angestellten behandelt worden sind, halten wir es jedenfalls für angezeigt, daß auch die genannte Vorschrift auf sie Anwendung findet.

Dabei ist jedoch der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. September 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Seite 297) zu beachten, der folgendes besagt:

„Es sind Zweifel entstanden, ob auf Grund der Nr. 14 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 — RBB. S. 271 Nr. 2733 — mit Wirkung vom 1. Juli 1937 ab eine Erhöhung der laufenden Vergütungen für Nebentätigkeiten zu erfolgen hat.

Die Bestimmung der Nummer 14 ist hauptsächlich deshalb getroffen worden, um eine Vereinfachung der Verwaltung herbeizuführen und die vielfachen Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung der Gehaltskürzungs Vorschriften, insbesondere der 2. G.R.B., auf die Vergütungen für Nebentätigkeiten ergeben hatten, für die Zukunft auszuschließen. Eine allgemeine Erhöhung der den Beamten auszahlenden Beträge war hiermit nicht beabsichtigt. Eine Überschreitung der einschlägigen Haushaltsansätze aus Anlaß der Neuregelung ist daher auch nicht zulässig.

Die öffentlich-rechtlichen Dienstherren, die bisher die Kürzungsbeträge einbehielten und als Nebenvergütung nur die gekürzten Beträge auszahlten, haben die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst der Beamten regelmäßig nur in frei widerruflicher Weise übertragen. Es wird daher anheimgestellt, diesen Widerruf jetzt auszusprechen und den Beamten nunmehr für die Nebentätigkeit eine Nebenvergütung auszusprechen, die dem ihnen bisher gezahlten gekürzten Betrage ungefähr entspricht. Soweit sich aus der bisherigen Berechnung der Kürzungen nicht volle Reichsmarkbeträge ergaben, sind diese dabei auf volle Beträge aufzurunden. Eine Herabsetzung der Nebenvergütungen ist besonders dann angemessen, wenn bei Übertragungen der Nebenbeschäftigung dem Beamten als Vergütung nur der gekürzte und bisher gezahlte Betrag zugeordnet war, er also nach Wegfall der Kürzung mehr bekommen würde als von vornherein für angemessen gehalten wurde. In solchen Fällen kann die Herabsetzung auch mit Rückwirkung vom 1. Juli 1937 ausgesprochen werden. In der Zwischenzeit den Beamten bereits ausgezahlte Kürzungsbeträge sind aber stets in Ausgabe zu belassen.

Soweit die Beamten Nebenvergütungen von nicht kürzungsberechtigten Geschäftsherren erhielten, bestand ein auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhender Anspruch der Beamten auf die

volle Nebenvergütung, von der sie selbst den Kürzungsbetrag an die Kasse ihres hauptamtlichen Dienstherrn abführen mußten. Diese Abführungspflicht fällt durch Nummer 14 der Verordnung fort. Im übrigen gelten für das Verhältnis zwischen den Geschäftsherren und den Beamten lediglich die privatrechtlichen Vereinbarungen.“

Demgemäß ersuchen wir, dahin zu wirken, daß spätestens vom 1. April 1938 ab an die nebenberuflich im Dienst der Kirchengemeinden tätigen Beamten und Lehrer nur noch ungekürzte Vergütungen gezahlt werden. Diese sind erforderlichenfalls in der der Arbeitsleistung und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde entsprechenden Höhe neu festzusetzen bzw. zu vereinbaren. Im Streitfalle wollen die Finanzabteilungen in geeignet erscheinender Weise ihrerseits eine Regelung treffen.

In Vertretung:
gez. Dr. Koch.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien unseres inländischen Aufsichts-
bereichs, Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

In denjenigen Fällen unserer Kirchenprovinz, in welchen in den Privatdienstverträgen mit Lehrern als nebenamtliche Organisten noch Bruttobeträge unter Absetzung der gesetzlichen Kürzungen als Vergütung vereinbart sind, ist jetzt im Wege der gütlichen Vereinbarung ein festes Entgelt — zunächst ab 1. Januar 1938 — festzusetzen. Kommt im Einzelfall eine Vereinbarung nicht zustande, so ist der betreffende Vertrag „zwecks Gehaltsneuregelung“ zum nächstzulässigen Termin zu kündigen, damit dann vom neuen Zeitpunkt ab das Festgehalt vereinbart werden kann. In all diesen Fällen sind uns die entsprechenden Nachtragsvereinbarungen mit dem zustimmenden Beschluß des Gemeindefkirchenrats und der etwa erforderlichen patronatlichen Zustimmung zur Genehmigung einzureichen.

Lgb. XI Nr. 1321.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 2. Dezember 1937.

(Nr. 211.) Verkauf von Wiesengras auf dem Halm.

In einem uns zugegangenen Entscheid eines Landrats ist unsere Auffassung bestätigt worden, daß der Verkauf von Wiesengras auf dem Schnitt nicht unter das Verbot der Preissteigerung der Preisstoppverordnung vom 26. November 1936 fällt. In diesem Falle können die gebotenen Preise gegenüber dem Vorjahre je nach dem Stand der Wiesen höher oder niedriger ausfallen. Es handelt sich hierbei nicht um Preiserhöhungen bzw. Preiserniedrigungen, sondern vielmehr um eine jährlich neue, angemessene Bewertung der Menge und Güte von Früchten zu Verkaufszwecken.

Lgb. XII. Nr. 1936.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Dezember 1937.

(Nr. 212.) Kirchliches Archivgut bei Entrümpelungen und Altpapieransammlungen.

In der letzten Zeit sind mehrere Fälle vorgekommen, in denen bei Entrümpelungen und Altpapieransammlungen Kirchenbücher und wertvolle Urkunden aufgefunden worden sind.

Wir weisen alle beteiligten kirchlichen Stellen an,

bei Entrümpelungsaktionen und Altpapieransammlungen mit den Beamten oder Amtsträgern, die die Sammlungen leiten, in Verbindung zu treten, damit auf Kirchenbücher und sonstiges Archivgut geachtet wird.

Die Fälle, in denen kirchliches Archivgut aufgefunden wird, sind uns sogleich mitzuteilen. Inhaltsangabe und Mitteilung der Entstehungszeit ist dabei erforderlich.

Lgb. K. Nr. 2477.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Dezember 1937.

(Nr. 213.) Ordnungen der staatlichen Prüfungen:

I. für Organisten und Chorleiter, II. für Diplom-Kirchenmusiker in Preußen.

An die Stelle der Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen vom 25. November 1925/8. März 1933 (Zentralbl. f. d. geß. Unterr.-Verw. 1925 S. 374 und 1933 S. 76) tritt die nachstehend unter I. abgedruckte Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter. Außerdem habe ich für Kirchenmusikstudierende, die die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter mit „gut“ bestanden haben und noch ein zusätzliches Kirchenmusikstudium von vier Halbjahren ablegen, die unter II. abgedruckte Ordnung der staatlichen Diplomprüfung für Kirchenmusiker erlassen.

Beide Prüfungsordnungen gelten zunächst nur für das Land Preußen. Die Frage der Ausdehnung ihrer Geltung auf weitere Teile des Reichs wird erwogen.

Die Prüfungen für Organisten und Chorleiter werden, wie bisher, abgehalten in

Berlin (Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik),

Köln (Hochschule für Musik in Köln),

Breslau (Oberpräsident, Abteilung für höheres Schulwesen in Breslau),

Königsberg (Institut für Kirchen- und Schulmusik bei der Universität Königsberg).

Die dort bisher bestehenden Prüfungsausschüsse werden neu gebildet.

Die Prüfung für Diplom-Kirchenmusiker wird im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Studium an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin zunächst nur an dieser Hochschule von einem besonderen Prüfungsausschuß abgenommen. Für die Prüfung für Organisten und Chorleiter ist im übrigen wie bisher auch die private Vorbereitung zugelassen.

Die Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter tritt am 1. Januar 1938, die Ordnung der staatlichen Diplomprüfung für Kirchenmusik dagegen sofort in Kraft. Sofern sich für die in der Ausbildung für die Prüfung für Organisten und Chorleiter begriffenen Studierenden Härten aus der Neuordnung ergeben sollten, ersuche ich, von Fall zu Fall zu berichten.

I.

Staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter gibt Kirchenmusikstudierenden evangelischen und katholischen Bekenntnisses die Möglichkeit, ihre Befähigung zum Amt eines Organisten und Chorleiters vor einem staatlich eingesetzten Prüfungsausschuß nachzuweisen. Sie will gleichzeitig die Kirchenbehörden in ihrem Bestreben unterstützen, Organisten- und Chorleiterstellen mit Persönlichkeiten zu besetzen, die, fest im Boden deutschen Volkstums wurzelnd, dem Charakter sowie dem künstlerischen Können und Wissen nach zur Verwaltung eines solchen Amtes geeignet sind.

§ 2.

Die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter findet vor den vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungsausschüssen statt.

§ 3.

Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus dem staatlichen Beauftragten als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern. Der Minister behält sich vor, zu den Prüfungen besondere Beauftragte zu entsenden.

§ 4.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Der Minister setzt auf Vorschlag der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Prüfungstermine fest, deren Bekanntmachung im Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgt.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 5.

Der Bewerber *) muß das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6.

Alle Bewerber haben eine mindestens zweijährige musikalische, liturgische und gesangliche Ausbildung und eine angemessene liturgisch-musikalische Praktikantentätigkeit nachzuweisen.

§ 7.

Das Zulassungsgesuch ist zwei Monate vor dem bekanntgegebenen Termin an den Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zu richten.

§ 8.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. das Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang oder das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder ein entsprechendes gleichwertiges Zeugnis in Urschrift oder behördlich beglaubigter Abschrift.

Bei hervorragender musikalischer Begabung kann ausnahmsweise von dem Besitz eines solchen Schulzeugnisses abgesehen werden, wenn es dem Bewerber möglich ist, in anderer Form eine genügende Allgemeinbildung nachzuweisen; die Entscheidung darüber steht dem Minister zu;

3. Zeugnisse über die in § 6 geforderte Vorbildung;
4. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung;
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis;
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber ein öffentliches Amt nicht bekleidet;
7. gegebenenfalls das Zeugnis über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung.

§ 9.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung, soweit nicht nach § 8 Absatz 2 die Entscheidung dem Minister vorbehalten ist.

§ 10.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 *R.M.* und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er wegen Krankheit oder anderer nicht vorhersehender Hindernisse die Prüfung nicht beginnen kann oder eine begonnene aufgeben muß, wird die eingezahlte Gebühr auf Antrag zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleibt der Betrag verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

III. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 11.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 12.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Gehörbildung (Musikdiktat) . . ½ Stunde,
2. Musiklehre (Komposition) . . 4½ Stunden.

*) Unter „Bewerber“ ist auch „Bewerberin“ zu verstehen.

§ 13.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

1. Liturgik und Kirchenkunde . . .	20 Minuten,
2. Singen und Sprechen . . .	20 „
3. Künstlerisches Orgelspiel . . .	30 „
4. Liturgisches Orgelspiel . . .	30 „
5. Orgelkunde . . .	20 „
6. Klavierspiel . . .	30 „
7. Chorleitung . . .	30 „
8. Gehörbildung und Musiklehre .	20 „
9. Musikgeschichte . . .	20 „

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die nicht überschritten werden sollen.

Bei jeder praktisch-mündlichen Prüfungsleistung müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

IV. Forderungen in der Prüfung.

§ 14.

Schriftliche Prüfung.

1. G e h ö r b i l d u n g.

Musikdiktate im einstimmigen und drei- bis vierstimmigen Satz.

2. M u s i k l e h r e (K o m p o s i t i o n).

Stilgerechtes Harmonisieren eines Cantus-firmus-Vorspiel zu einem gegebenen Choral. Komposition eines Präludiums, einer Fuge oder einer Motette. Modulation. Instrumentieren eines Chorals für Blasinstrumente.

§ 15.

Praktisch-mündliche Prüfung.

1. L i t u r g i k u n d K i r c h e n k u n d e.

a) Für evangelische Bewerber:

Wesen und Aufgabe der Liturgie. Entwicklungsgeschichte des christlichen Gottesdienstes. Die römische Messe. Luthers deutsche Messe. Messe und Vesper der lutherischen Kirche. Die heutige Form der Gottesdienste in der lutherischen, reformierten und unitierten Kirche. Liturgische Reformbestrebungen der Gegenwart. Das Kirchenjahr. Musikalische Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, kirchlichen Feiern und geistlichen Konzerten. Gesangbuchs-kunde. Genaue Kenntnis des neuen Gesangbuches.

b) Für katholische Bewerber:

Messe, Vesper und Complet. Kirchenjahr. Kirchenkalender. Liturgische Bücher und liturgisch-musikalisches Schrifttum. Verordnungen über Kirchenmusik. Allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte. Für alle Bewerber ist die Beschäftigung mit dem alten geistlichen Spiel und den gegenwärtigen Bestrebungen zur Neubelebung chorischer Spielformen in der Gemeinde verpflichtend.

2. S i n g e n u n d S p r e c h e n.

Musikalisch einwandfreier, stilentsprechender und lebendiger Vortrag von geistlichen Volksliedern, schlichten Kunstliedern oder Arien bei müheloser, fehlerfreier Tongebung.

Natürliche, ungekünstelte Wiedergabe von geistlichen Sprachkunstwerken in sinngemäßer lebendiger Gestaltung.

Auf dem Gebiet der Stimmkunde und Stimmerziehung Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane.

Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Sprech- und SINGERziehung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung. Behandlung von Stimmfehlern.

3. Künstlerisches Orgelspiel.

Musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe von einigen selbstgewählten größeren Kompositionen älterer und jüngerer Meister.

Bomblattfingen mittelschwerer Stücke und Begleitungen.

Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister.

4. Liturgisches Orgelspiel.

Transponieren eines vierstimmigen Chorsatzes vom Blatt. Verschiedene Harmonisierung und Registrierung eines Chorals. Ausführung eines Chorals als Tenor eines dreistimmigen und als Baß eines vierstimmigen Satzes. Modulationen mit Verwendung eines Motivs. Improvisieren eines Choralvorspiels und einer Fughette. Stilgerechte Begleitung des liturgischen Altargesangs und der Psalmmodien.

Die katholischen Bewerber haben außerdem praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals und einer stilgerechten Begleitung zu geben.

5. Orgelkunde.

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues. Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme. Störungen. Stimmen der Pfeifen. Orgeldispositionen.

6. Klavierspiel.

Vortrag einiger mittelschwerer, charakteristischer Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich des arteiligen Schaffens der Gegenwart nach Wahl des Bewerbers. Bomblattspielen leichter bis mittelschwerer Sätze und Begleitungen.

7. Chorleitung.

Erarbeitung und sinngemäße Darbietung eines mittelschweren Chorsatzes für gleiche oder gemischte Stimmen, der dem Bewerber einen Tag vor der Prüfung bekanntgegeben wird.

8. Gehörbildung und Musiklehre.

Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde, Vertrautheit mit der Harmonielehre und dem Kontrapunkt, Kenntnis der Formenlehre. Spielen eines bezifferten Basses. Bomblattspiel vierstimmiger a-cappella-Partituren in alten Schlüsseln. Partiturspiel einfacher Werke für Chor bzw. Orchester. Bomblattfingen in verschiedenen Schlüsseln.

9. Musikgeschichte.

Übersicht über die allgemeine Musikgeschichte. Vertrautheit mit der Geschichte der Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Literatur.

V. Prüfungsergebnis.

§ 16.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (2—3), „genügend“ (3) und „nicht genügend“ (4) beurteilt.

Schwächen in den einzelnen Fächern können ausgeglichen werden; jedoch ist bei „nicht genügenden“ Leistungen in Liturgik und Kirchenkunde (§ 15 Nr. 1), Singen und Sprechen (§ 15 Nr. 2), künstlerischem und liturgischem Orgelspiel (§ 15 Nr. 3, 4) und Chorleitung (§ 15 Nr. 7) ein Ausgleich nicht zulässig. Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende die Prüfung als „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

VI. Wiederholung der Prüfung.

§ 17.

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach welcher Zeit diese frühestens stattfinden kann. Bei Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit „gut“ bewertet wurden, erlassen werden.

§ 18.

Die Prüfungsgebühr beträgt auch bei Wiederholung der Prüfung 50 *RM* und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 19.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

VII. Prüfungszeugnis.

§ 20.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber in jedem Falle, mag die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sein, nach dem anliegenden Muster ein Zeugnis ausgestellt, das durch das Siegel des Prüfungsausschusses, die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Ausschusses beglaubigt sein muß.

Bei Wiederholung einer Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

Anlage.

Zeugnis

über die Ablegung der staatlichen Prüfung für
Organisten und Chorleiter.

Name,
Konfession, geboren am
in, hat nach Vorlage der vor-
geschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem
unterzeichneten Ausschuß eine Prüfung nach Maß-
gabe der Prüfungsordnung vom
abgelegt und diese
..... bestanden.

I. Art der Vorbildung.

II. Urteile über die Fächer.

Liturgik und Kirchenkunde:
Singen und Sprechen:
Künstlerisches Orgelspiel:
Liturgisches Orgelspiel:
Orgelkunde:
Gregorianischer Choral:
Klavierpiel:
Chorleitung:
Gehörbildung und Musiklehre:
Musikgeschichte:

III. Bemerkungen.

(Hier ist anzugeben, ob und wann eine Wiederholung stattzufinden hat; Anlagen und Leistungen, die über die Prüfungsordnungen hinausgehen, werden ausdrücklich vermerkt.)

....., den 19.....

Prüfungsausschuß.

Vorsitzender.

Mitglied.

II.

Staatliche Diplomprüfung für Kirchenmusiker an der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg.**I. Allgemeines.**

§ 1.

Nach einem zusätzlichen Studium von vier Halbjahren an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin können Bewerber *), die die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter mit „gut“ bestanden haben, in einer Abschlußprüfung das „Staatliche Diplom als Kirchenmusiker“ erwerben.

Der Inhaber dieses Diploms ist berechtigt, den Grad eines „Diplom-Kirchenmusikers“ zu führen.

§ 2.

Die „Staatliche Diplomprüfung für Kirchenmusiker“ an der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik wird vor dem vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungsausschuß abgelegt. Die Prüfung findet nach Bedarf in jedem Halbjahr statt.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 3.

Der Bewerber muß nach einem mindestens zweijährigen Studium die Ablegung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter mit dem Ergebnis „gut“ nachweisen. Darüber hinaus muß er ein zweijähriges Zusatzstudium in Kirchenmusik an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin durchgeführt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Minister.

§ 4.

Der Bewerber hat im Laufe des Zusatzstudiums auf folgenden Gebieten schriftliche Arbeiten anzufertigen:

1. Liturgik und Kirchenkunde,
2. Methodik des Klavier- und Orgelspiels,
3. Orgelkunde,
4. Komposition (zwei Kompositionen, instrumental oder vokal, in strenger oder freier Form),
5. Bearbeitungen (Einrichtungen und Ausarbeitung eines Werkes der Generalbasszeit).

Die Themen werden dem Studierenden gestellt. Jede Arbeit ist mit einer Frist von vier Wochen fertigzustellen; zwei Monate vor der Prüfung muß die letzte Arbeit abgegeben sein. Jeder Arbeit hat der Bewerber eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe selbständig angefertigt ist.

§ 5.

Alle Bewerber müssen sich mindestens während der letzten beiden Semester in der kirchenmusikalischen Praxis als Assistenten oder in Wahrnehmung eines selbständig übernommenen Amtes betätigt und bewährt haben.

§ 6.

Das Zulassungsgeſuch iſt zu Beginn des Prüfungssemesters an den Direktor der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 7.

Dem Geſuch ſind gegebenenfalls beizufügen:

1. ein Antrag zwecks Prüfung in Komposition als Wahlfach (ſiehe § 13), mit welchem zugleich eigene Kompositionen vorzulegen ſind,
2. ein Antrag auf Erteilung einer Lehrbefähigung (ſiehe § 16),
3. gegebenenfalls das Zeugnis über eine bereits früher verſuchte Ablegung der Prüfung.

*) Unter „Bewerber“ iſt auch „Bewerberin“ zu verſtehen.

§ 8.

Der Direktor der Hochschule entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung.

§ 9.

Die Prüfungsgebühr beträgt 80 RM. und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er wegen Krankheit oder anderer nicht vorherzusehender Hindernisse die Prüfung nicht beginnen kann oder eine begonnene Prüfung aufgeben muß, wird die eingezahlte Gebühr auf Antrag zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleibt der Betrag verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

III. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 10.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 11.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Gehörbildung (Musikdiktat) | ½ Std. |
| 2. a) Musiklehre und Komposition | } je 4½ Std. |
| b) Komposition als Wahlfach (siehe § 13) | |

§ 12.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Liturgik und Kirchenkunde | 20 Minuten, |
| 2. Singen und Sprechen | 30 " |
| 3. Künstlerisches Orgelspiel | 45 " |
| 4. Liturgisches Orgelspiel | 45 " |
| 5. Orgelfunde | 20 " |
| 6. Klavierpiel | 30 " |
| 7. Chor- und Orchesterleitung je 20 bzw. zusammen | 40 " |
| 8. a) Gehörbildung und Musiklehre | 30 " |
| b) Komposition als Wahlfach (siehe § 13) | 30 " |
| 9. Musikalische Volkskunde und Volkspiel | 20 " |
| 10. Musikgeschichte | 30 " |
| 11. Systematische Musikwissenschaft | 30 " |

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die nicht überschritten werden sollen.

§ 13.

Der Bewerber kann in der schriftlichen und mündlichen Prüfung an Stelle von Musiklehre Komposition als Wahlfach nehmen. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.

IV. Forderungen in der Prüfung.

§ 14.

Schriftliche Prüfung.

1. Gehörbildung.

Schwierige Musikdiktate im einstimmigen, zweistimmigen — kontrapunktischen und dreis- oder vierstimmigen — harmonischen Satz.

2a. Musiklehre (Komposition).

Stilgerechtes Harmonisieren eines Cantus firmus, Vorspiel zu einem gegebenen Choral. Komposition eines Choralvorspiels, einer Fuge oder einer Motette. Motivische Modulation. Instrumentieren eines Chorals für Blasinstrumente.

2b. Komposition als Wahlfach.

Die Forderungen sind die gleichen wie unter 2a, jedoch sind die gestellten Aufgaben schwieriger und umfangreicher.

§ 15.

Praktisch-mündliche Prüfung.

1. Liturgik und Kirchenkunde.

a) Für evangelische Bewerber:

Das theologische Problem des evangelischen Gottesdienstes. Wesen und Aufgabe der Liturgik. Forderungen an eine evangelische Kirchenmusik.

Entwicklungsgeschichte der Liturgik. Der Gottesdienst der Urkirche. Die Liturgien der Ostkirche. Die römische Messe. Luthers neuer gottesdienstlicher Ansatz. Die verschiedenen konfessionellen Formen des evangelischen Gottesdienstes. Geschichte der Preussischen Agende. Der Agendenentwurf von 1930. Liturgische Reformbestrebungen der Gegenwart.

Kirchentonarten und Psalmtöne. Das Kirchenjahr. Geschichte des christlichen Kirchenbaus. Paramentenkunde.

Geschichte des Hymnengesangs. Gesangbuchkunde. Die Frage des Einheitsgesangbuches.

Musikalische Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, Metten und Vespere, kirchlichen Feiern und geistlichen Konzerten. Kenntnis der dafür geeigneten alten und neuen Chor- und Orgelliteratur.

Auswendigsingende der wichtigsten Kirchenlieder.

b) Für katholische Bewerber:

Messe und Offizium. Kirchenjahr. Kirchenkalender. Liturgische Bücher und liturgisch-musikalisches Schrifttum. Kenntnis der für den liturgischen Gebrauch geeigneten Chorkliteratur, insbesondere der altklassischen Polyphonie sowie auch des zeitgenössischen Schaffens. Musikalische Anlage liturgischer und außerliturgischer Gottesdienste. Kenntnis der Kirchensprache bzw. ein durch das Studium guter Übersetzungen erworbenes allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte. Bestimmungen über Kirchenmusik.

2. Singen und Sprechen.

a) Singen.

Musikalisch einwandfreier, stilentsprechender und lebendiger Vortrag von geistlichen Volksliedern, schlichten Kunstliedern oder Arien bei müheloser, fehlerfreier Tongebung. Kenntnis der Hauptabschnitte in der geschichtlichen Entwicklung des Kunstliedes.

b) Sprechen.

Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache). Natürliche, ungekünstelte Wiedergabe von geistlichen Sprachkunstwerken in sinngemäßer, lebendiger Gestaltung.

c) Stimmkunde und Stimmerziehung.

Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane.

Grundlagen der Stimmwissenschaft.

Sprech- und Singeerziehung. Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Sprech- und Singeerziehung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung; Erkennen und Beurteilen der häufigen Sprech- und Singsfehler und ihrer seelisch-körperlichen Ursachen; Behandlung von Stimmfehlern; die Kinderstimme und ihre Entwicklung zur Erwachsenenstimme.

3. Künstlerisches Orgelspiel.

Musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe eines großen Werkes von Joh. Seb. Bach und eines älteren Meisters, dazu ein schwieriges Orgelwerk aus dem artheigenen Schaffen der Gegenwart.

Bomblattspiel mittelschwerer Stücke und Begleitungen.

Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister; insbesondere haben evangelische Bewerber an einer Reihe von Beispielen die Beherrschung der Bachschen Choralbearbeitungen, katholische Bewerber Kenntnis der aus dem kirchlichen Melodiengut herausgewachsenen Orgelliteratur nachzuweisen.

4. Liturgisches Orgelspiel.

Transponieren eines vierstimmigen Choralstüches vom Blatt. Verschiedene Harmonisierung und Registrierung eines Chorals. Ausführungen eines Chorals als Tenor oder Baß eines drei- oder vierstimmigen Stüches. Längere Modulationen mit Verwendung eines Motivos. Improvisieren eines Choralvorspiels nach dem Muster der Bachschen kleinen Choralvorspiele. Durchführung eines gegebenen Themas in Fugenform. Stilgerechte Begleitung des liturgischen Altargesangs und der Psalmmodien.

Die katholischen Bewerber haben außerdem praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals und einer stilgerechten Begleitung zu geben; ferner wird praktische Fertigkeit im Präludieren und Modulieren innerhalb der Kirchentonalarten verlangt.

5. Orgelkunde.

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues. Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme. Die Orgelregister und die ihre Klangfarben bedingende Bauart. Störungen. Stimmen der Pfeifen. Orgeldispositionen.

6. Klavierspiel.

Vortrag einiger mittelschwerer, charakteristischer Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich des artheigenen Schaffens der Gegenwart.

Bomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze und Begleitungen.

Transponieren einer leichteren Liedbegleitung. Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die gesamte Literatur des Instruments. Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister.

7. Chor- und Orchesterleitung.

Erarbeitung und Darbietung eines schwierigeren a-cappella-Stüches und eines Instrumentaltüches bzw. instrumental begleiteten Chorstüches, die dem Bewerber einen Tag vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

Dazu haben die Bewerber während der letzten Semester eine Ausführung von Chor- und Instrumentalwerken selbständig vorzubereiten; die Leistung wird bei dem Prüfungsergebnis mitgewertet.

8. a) Gehörbildung und Musiklehre.

Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde. Beherrschung der Harmonielehre, des Kontrapunktes, der Formenlehre und Instrumentenkunde. Spielen eines bezifferten Basses. Bomblattspiel vier- bis achsstimmiger a-cappella-Partituren in alten Schlüsseln, Partiturspiel von Kantaten-, Oratorien- und Sinfoniestücken, Transponieren eines vierstimmigen Choralstüches in alten Schlüsseln. Bomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln.

b) Komposition als Wahlfach.

Die Forderungen sind die gleichen wie unter 8a. Improvisation größerer musikalischer Formen auf der Orgel oder dem Klavier.

9. Musikalische Volkskunde und Volksspiel.

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum. Die hauptsächlichsten Quellen der Volksliedkunde. Aus eigener Betätigung und Erfahrung gewonnene Übersicht über die freien Musizierformen der Jugend.

Kenntnis des alten Volksspiels und Vertrautheit mit den gegenwärtigen Bestrebungen zur Neubelebung chorischer Spielformen.

Übung in der selbständigen Leitung von Laienspielen, chorischen Volksspielen und Sprechhören.

10. Musikgeschichte.

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihrer Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der Beziehung zwischen Rasse und Musik.

Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen sowie den führenden Meistern und ihren Hauptwerken vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, mit der Musikinstrumentenkunde und der Aufführungspraxis alter Musik sowie mit den musikgeschichtlichen Hilfsmitteln: wissenschaftliche und praktische Sammlungen älterer und neuerer Musik, Gesamtausgaben, Denkmälerreihen, neueres Schrifttum über Musik und Musiker, einschlägige Fachzeitschriften.

Vertrautheit mit der Geschichte der Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Literatur.

11. Systematische Musikwissenschaft.

Überblick über die Grundgesetze der musikalischen, psychologischen und physikalischen Akustik, Grundbegriffe der Musikästhetik, Kenntnis der Methoden und wichtigsten Ergebnisse der vergleichenden Musikwissenschaft.

V. Lehrbefähigung als Musiklehrer.

§ 16.

Bewerbern, die die „Staatliche Diplomprüfung für Kirchenmusiker“ bestehen und die eine erfolgreiche, mindestens zweijährige, an einem staatlichen Hochschuleminar oder an einem staatlich anerkannten Seminar für Privatmusikerzieher zurückgelegte pädagogisch-methodische Ausbildungszeit nachweisen, kann zugleich mit der Erteilung des Zeugnisses ohne besondere Prüfung eine Lehrbefähigung in den Fächern Orgel, Klavier, Gesang, Musiklehre, Komposition im Sinne der Bestimmungen über die Erteilung von Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 verliehen werden. Ein entsprechender Antrag, in welchem Fach die Befähigung erteilt werden soll, ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen (siehe § 7 Abs. 2).

Die Lehrbefähigung wird in dem Zeugnis unter Abschn. III in folgender Weise vermerkt:

„Der Inhaber (die Inhaberin) dieses Zeugnisses hat die durch den Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juli 1930 — U IV 20270 — vorgeschriebene besondere musikpädagogische Ausbildung nachgewiesen. Auf Grund dieses Nachweises hat er (sie) in Verbindung mit der erfolgreichen Ablegung der staatlichen Diplomprüfung für Kirchenmusiker das Recht erworben, sich als staatlich geprüfter Lehrer für (Klavierspiel, Orgelspiel, Gesang, Musiklehre, Komposition) zu bezeichnen.“

VI. Prüfungsergebnis.

§ 17.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „nicht genügend“ beurteilt.

Schwächen in einzelnen Fächern können ausgeglichen werden.

§ 18.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung erklärt der Vorsitzende die Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

VII. Wiederholung der Prüfung.

§ 19.

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach welcher Zeit diese stattfinden kann. Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit „gut“ bewertet wurden, erlassen werden.

§ 20.

Die Prüfungsgebühr beträgt auch bei Wiederholung der Prüfung 80 RM. und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 21.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

VIII. Prüfungszeugnis.

§ 22.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber in jedem Fall, mag die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sein, ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster ausgestellt. Das Zeugnis muß durch das Siegel des Prüfungsausschusses sowie durch die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Ausschusses beglaubigt sein.

Bei Wiederholung einer Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

Bei bestandener Prüfung wird dem Bewerber ein Diplom über die Erwerbung des Grades eines Diplom-Kirchenmusikers ausgehändigt.

Anlage.

Zeugnis

über die Ablegung der staatlichen Diplomprüfung
für Kirchenmusiker.

Name,
Konfession, geboren am
in, hat nach Vorlage der vor-
geschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem
unterzeichneten Ausschuss eine Prüfung nach Maß-
gabe der Prüfungsordnung vom
abgelegt und diese
..... bestanden.

I. Art der Vorbildung.

II. Urteile über die Fächer.

Liturgik und Kirchenkunde:
Singen und Sprechen:
Künstlerisches Orgelspiel:
Liturgisches Orgelspiel:
Orgelkunde:
Gregorianischer Choral:
Klavierpiel:
Chor- und Orchesterleitung:
Gehörbildung und Musiklehre:
Komposition als Wahlfach:
Musikalische Volkskunde und Volkspiel:
Musikgeschichte:

III. B e m e r k u n g e n.

(Hier ist anzugeben, ob und wann eine Wiederholung stattzufinden hat; Anlagen und Leistungen, die über die Prüfungsordnungen hinausgehen, besondere Arbeiten sowie etwaige Lehrbefähigungen werden ausdrücklich vermerkt.)

....., den 19.....

Prüfungsausschuß.

Vorsitzender.

Berlin, den 2. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

R u n i s c h.

Bekanntmachung. — V a 1322 (a).

(KMinAmtsbl. DtschWiss. 1937, S. 383.)

Der Evangelische Oberkirchenrat weist durch Erlaß vom 18. November 1937 — E. O. I 2281/37 — noch auf folgendes hin:

1. Die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter in Preußen, deren Ablegung gemäß Ziffer III unserer Grundsätze für die Vorbildungs- und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 15. Juli 1935 Voraussetzung für die Verleihung des großen kirchlichen Zeugnisses für die Anstellungsfähigkeit ist, bleibt auch in Zukunft bestehen. Nur treten an Stelle der bisherigen Prüfungsbestimmungen vom 24. November 1925 die vorstehend abgedruckten neuen Bestimmungen.
2. Neben und über die staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen tritt in Zukunft als kirchenmusikalische Spitzenprüfung die Prüfung für Diplom-Kirchenmusiker, deren Bestimmungen sich vorstehend finden. Diese Prüfung soll der Heranbildung einer Elite von jungen Kirchenmusikern dienen, die vor allem bei der Besetzung der hervorragenden Kirchenmusikerstellen in den einzelnen Kirchenprovinzen zu berücksichtigen wären. Während bisher die unterschiedlichen Leistungsanforderungen der einzelnen kirchenmusikalischen Prüfungen sich in einer Differenzierung der verschiedenen kirchlichen Zeugnisse über die Anstellungsfähigkeit (des großen, mittleren und kleinen Zeugnisses) widerspiegeln, wollen wir bis auf weiteres davon absehen, für die künftigen Diplomkirchenmusiker ein besonderes kirchliches Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit zu schaffen.
3. Die Beteiligung des Evangelischen Oberkirchenrats an der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten, die durch einen entsprechenden Erlaß des Reichserziehungsministeriums zugesichert war, wird auch bei der neuen Regelung in der Entsendung eines Kommissars zum Ausdruck kommen; von dem Sachbearbeiter des Reichserziehungsministeriums wurde eine entsprechende Regelung für die Diplomprüfung in Aussicht gestellt.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Dezember 1937.

(Nr. 214.) Benutzung der Orgeln durch Kirchenmusikstudierende für Übungszwecke.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 23. November 1937.

E. D. I 3089/37.

Immer wieder erreichen uns Klagen, daß die Gemeindefkirchenräte den berechtigten Wünschen der Kirchenmusikstudierenden, an den Orgeln ihres Heimat- bzw. Wohnortes Übungsmöglichkeit zu bekommen, verständnislos und ablehnend gegenüberstehen. Wir müssen das um so mehr bedauern, als die Kirche an der Sicherung eines gründlich ausgebildeten kirchenmusikalischen Nachwuchses das stärkste Interesse hat. Wir ersuchen die Evangelischen Konsistorien deshalb, die Gemeindefkirchenräte anzuweisen, allen denjenigen Studierenden, die sich für den Organistenberuf vorbereiten wollen, die Möglichkeit des Orgelübens zu geben. Voraussetzung ist natürlich, daß die Betreffenden genügend ausgewiesen sind, daß die Rechte des an der betreffenden Kirche angestellten Organisten nicht eingeschränkt werden und daß die den Gemeinden entstehenden Selbstkosten, außer in Fällen besonderer Bedürftigkeit der Kirchenmusikstudierenden, erstattet werden.

Über das Veranlaßte ist uns bis zum 1. Januar 1938 zu berichten.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden hierdurch zur Kenntnis und Nachachtung.

Tgb. VI Nr. 3355.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Dezember 1937.

(Nr. 215.) Empfehlung der Kirchenjammlung zur Förderung der Wortverkündigung, Seelsorge und Viebestätigkeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der am Neujahrstag (1. 1. 1938) ausgeschriebenen Kirchenkollekte die Verlesung der diesem Amtsblatt beigelegten Kanzelabkündigung angeordnet.

Indem wir die Herren Geistlichen hierauf hinweisen, ersuchen wir gleichzeitig um pünktliche Abführung der Kollekte.

Tgb. IX Nr. 950.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

a) Pastor i. R. Johannes Trapp, früher Pfarrer in Zingst, Kirchenkreis Barth, am 24. Oktober 1937 im Alter von 69 Jahren 6 Monaten.

b) Pastor i. R. Artur Triller, früher Pfarrer in Casneviz, Kirchenkreis Garz a. R., am 23. Oktober 1937 im Alter von 77 Jahren 2 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenkassenrendanten, Kirchenältesten Richard Bettac in Bismark, Kirchenkreis Penkun, anlässlich der Niederlegung seines Rendantenamtes infolge Alters, für seine der Kirchengemeinde geleisteten wertvollen Dienste.

3. Ordiniert:

Pfarramtskandidat Heinrich Puttkammer zum Hilfsprediger der Kirchengemeinde Leba, Kirchenkreis Lauenburg.

4. Streichung in der Kandidatenliste:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz in Düsseldorf vom 20. November 1937 — Nr. 12505, II — ist der Kandidat der Theologie Herbert Hugo Karl Lindena u in Köln, geboren am 16. April 1911, daselbst, auf seinen Antrag in der Kandidatenliste gestrichen worden.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Henning in Rarfin, Kirchenkreis Belgard, zum Pfarrer in Rarfin, Kirchenkreis Belgard, zum 1. Oktober 1937.
- b) Der Pfarrer Lic. Ehrenforth in Waldenburg in Schlesien zum Pfarrer in Lauenburg i. Pom., Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. Dezember 1937.
- c) Der Pfarrer Ohse in Federow i. Mecklb. zum Pfarrer in Birchow, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Dezember 1937.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Lebhin, Kirchenkreis Wollin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels.
Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM. gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden.
Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle zu Leba, Kirchenkreis Lauenburg i. Pom., ist erledigt und zur Wiederbesetzung freigegeben. Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Ev. Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Glockenschläge“ — eine neue Reihe zeitgemäßer Flugblätter (Sonderdrucke aus dem „Evangelischen Beobachter“):

- 1. Gottgläubig — Christusgläubig.
- 2. Warum überhaupt noch Kirche?
- 3. Aus der Kirche austreten? In der Kirche bleiben!
- 4. Lebendiges Christentum — Schutzwehr gegen den Bolschewismus.

Weiter sind vorgesehen: Lutherverräter? Gefolgsleute Christi! — Warum bleiben wir bei der Bibel? — Gewissensfreiheit und Gewissensbindung — Rom oder Wittenberg? — Von Pfaffen, Priestern und Pfarrern — In Sachen Mathilde Ludendorff.

Die Flugblätter sind vierseitig (Großoktav) und tragen auf der ersten Seite Bildschmuck. Einzelpreis 2 Pf., ab 100 Stück je 1,8 Pf., ab 1000 Stück je 1,6 Pf. Verlag des „Evangelischen Beobachters“, Halle a. d. S., Universitätsring 12.

Notiz.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der für den 26. Dezember 1937 — zweiter Weihnachtstag — angeordneten Kirchensammlung für die deutsche evangelische Liebesarbeit im Heiligen Lande bei. Die Herren Geistlichen wollen unter Benützung des Blattes den Gemeinden diese Kollekte besonders warm empfehlen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Dezember 1937.

(Nr. 216.) Familienforschungen.

- a) Gesucht: Geburtsurkunde Caroline Wilhelmine Höder, geb. 8. Sept. 1828. Umgebung von Stargard i. Pom., evtl. auch Stettin. Mutter: Sophie Henriette Gehrde (aus Kolbah); Vater: Carl Samuel Hoeder aus Stargard. Voreheliche Geburt!

Nachricht erbittet Walter Fuhrmann, Delitzsch.

Egb. K. Nr. 2371 I.

- b) 1. Geburtsurkunde: Schmidt, Johann-Gottlieb, geb. um 1802 in der Nähe von Falkenburg.
 2. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde seines Vaters und seiner Mutter.
 3. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde des Sternberg (Christoph) und der Drefs (Dorothea-Luise).
 4. Sämtliche Angaben über die Eltern des Vaters des Schmidt (Johann-Gottlieb);
 5. Sämtliche Angaben über die Eltern des Sternberg (Christoph) und seiner Ehefrau, geb. Drefs (Dorothea-Luise).

W. Langner jr., Berlin NW. 6, Hannoverische Straße 1.

Egb. K. Nr. 2376 I.

- c) Ich suche nach meinen Großeltern mütterlicherseits: Webermeister Christian Hoth oder Hauth und Marie, geb. Göken oder Göz. Beide wohnten bei ihrer in der evangelischen Kirche zu Altwigshagen, Kr. Anklam, am 18. 10. 1817 erfolgten Eheschließung in Demnitz und haben später in anderen Orten des Kreises Anklam gewohnt. Die Geburts- und Sterbeorte habe ich nicht ermitteln können. Vermutlich sind beide Großeltern um 1790 bis 1800 im Kreise Anklam geboren. — Um meine arische Abstammung für Zwecke der NSDAP. nachzuweisen, benötige ich die entsprechenden Urkunden. Den Trauschein besitze ich. — Die Pfarrämter im Kreise Anklam bitte ich um Hilfe. Eine Spende für kirchliche Zwecke wird, falls mein Aufruf Erfolg hat, zugesichert.

Emma Otto, geb. Bagdan, Berlin-Steglitz, Lauenburger Str. 22.

Egb. K. Nr. 2488.

- d) Gesucht werden folgende Urkunden, bei Sonderleistung von 10 RM. je Urkunde:
 Kummer, Karl Heinrich, Agl. Förster, geb. . . . 19. 11. 1821. Gest. Vordamm (diese Urkunde liegt schon vor), Sohn des Domänenpächters K. in Lohsens; verh. vor oder um 1855 mit Busch, Henriette, geb. . . . 18. 2. 1819; gesch. . . . 1855?; gest. Bromberg (diese Urkunde liegt schon vor), Tochter des August Busch.

Nachricht erbeten an L. Helmrich v. Elgott, Bochum, Hunscheidtstraße 68.

Egb. K. Nr. 2430 I.

- e) Gesucht werden: Geburts- und Taufscheine von dem am 15. 6. 1834 zu Cummerow verstorbenen Nutzholzhauer Johann Heinrich Laborn und seiner Ehefrau, am 29. 10. 1842 zu Cummerow verstorbene Anna Sophie Friederike Laborn, geb. Huth. Beide Geburtsbeurkundungen müssen sich in den Jahren 1760 bis 1775 auffinden lassen; desgleichen Trauschein. Vielleicht kommen die Kreise Demmin, Grimmen und Greifswald in Frage. Laborn, Malchin i. Mecklb., Lindenstr. 13.

Egb. K. Nr. 2431 I.

- f) Zahle 3 RM. für Trauurfunde 1727 bis 1731 Johann Friedrich Schlundt mit Dorothea Maria Gensken, desgl. für Taufurfunde um 1707 Johann Friedrich Schlundt. Wo kommt der Name Schlundt vor 1700 vor?

Dr. phil. F. v. Schroeder, Freiburg i. Br.-Günterstal, Im Entengarten 8.

Egb. K. Nr. 2432 I.

- g) Sophie Christine Spruth, geb. Neitzke ist 18. 1. 1771 geboren, 15. 3. 1828 gestorben. Wo? Für Tauf-, Trau-, Sterbeschein zahle ich je 10 RM. Finderlohn.

Amtsgerichtsrat Dr. du Vinage, Stargard i. Pom.

Egb. K. Nr. 2433 I.

- h) Gesucht wird die Geburtseintragung von Wilhelmine Louise Ulrike (oder Henriette), Mädchenname unbekannt, geb. 1844 bis 1848. Am 14. Juli 1866 in Körlin mit Ernst Gustav Krüger verheiratet. Vollständige Geburts-Registerauszüge unter Nachnahme an Dipl.-Ing. Ernst Wilms, Dortmund-Hörde, Burgstr. 15, erbeten. Für den Auszug, der zur Feststellung der Gesuchten führt, werden 20 RM. besonders gezahlt.

Egb. K. Nr. 2469.

- i) In welchem Kirchenbuch ist die Geburt eines Kleist, Heinrich Christian, geboren um 1802, beurfundet? Eltern unbekannt. Trauung: Köslin 1832 mit Heldt, Wilhelmine, aus Bärwalde; hat von 1834 bis 1862 in Janow gelebt. Paten seiner Kinder waren: Friederica Hahn, Schäferstochter in Lakig bei Wendisch-Buckow, Friedrich Ziemer in Lakig, Hulda Müller, Throngutstochter in Köslin. Zuschriften (bei Auffinden unter Nachnahme, bei Fehlanzeigen als gebührenpflichtige Dienstfache) an: Frik Meede, Gemeinschaftsführer, Ordensburg Krössinsee bei Falkenburg, Kr. Neustettin i. Pom.

Egb. K. Nr. 2471 I.

- k) Ein letzter Versuch! Wo und wann ist mein Urgroßvater Johann Christian Nörenberg in den Jahren 1770 bis 1775 als ehelicher Sohn des Verwalters Christian Nörenberg und der Anna oder Maria Finger geboren? In Frage kommen die Kreise Kolberg-Körlin, Köslin, Schlawe, Schivelbein, Belgard a. d. Pers. und Bublitz.

Nachricht erbittet Arthur Ohm in Gudenhausen über Köslin i. Pom.

Egb. K. Nr. 2487.